Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung

Ziffer	Gebührentatbestände	Betrag in Euro
1.	**Personaleinsatz** - jeweils je Stunde, soweit nicht anders benannt –	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	100,00
1.2	Feuerwehrtaucher im Taucheinsatz je Person	200,00
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)** - jeweils je Stunde –	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	300,00
2.1.2	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	300,00
2.1.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	300,00
2.1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug ohne/mit Wasser (TSF(-W))	300,00
2.2	Kraftfahrdrehleiter (DLK)	250,00
2.3	Rüstwagen (RW)	300,00
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)/Mannschaftstransportwagen (MTW)	
2.4.1	Einsatzleitwagen (ELW)	300,00
2.4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	200,00
2.5	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
2.5.1	Wasserrettungswagen	300,00
2.5.2	Paletten-LKW/ Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2)	200,00
2.5.3	Ölschadenfahrzeug (HGW)/ Gerätewagen Logistik 1 (GW-L1)	200,00
2.5.4	Geräteanhänger	200,00
2.5.5	Geräteanhänger mit Feuerwehrboot	300,00

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen beinhalten die Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für Personal werden nach Punkt 1.1 und 1.2 abgerechnet.

3. Verbrauchsmaterialien
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

4. Entsorgung
Entsorgungskosten (z.B. für Ölbindemittel) werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

5. Verdienstausfall
Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Verpflegungskosten, Beschaffung von Material über das die Freiwillige Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

7. Brandsicherheitswachen

Durchführung einer Brandsicherheitswache	pauschal	560,00 €

Von der Pauschalgebühr dieser Gebührenziffer umfasst ist eine Einsatzdauer von maximal vier Zeitstunden vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende. Die darüberhinausgehende Einsatzdauer wird zeitanteilig nach den Gebühren gemäß dem Punkt 1 des Gebührentarifes (Personaleinsatz) berechnet. Angefangene Stunden zählen dabei von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde. Zusätzliche Gebühren gemäß Punkt 2 des Gebührentarifes (Fahrzeugeinsatz) werden nicht erhoben.

8. Weitere Leistungen

Leistungen, die in der vorstehenden Auflistung nicht enthalten sind, werden gleichartigen Leistungen zugeordnet.